

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 26

Freitag, 29. Oktober

1915

(Ord. 27. 10. 1915 Nr 9169.)

Die Feldseelsorge betr.

Für die Spenden zur Förderung der Feldseelsorge sagen wir zugleich namens der Feldgeistlichen und der Soldaten an der Front, in den Etappen und in den Feldlazaretten allen Gebern und Sammlern, den Geistlichen, Laien und Zeitungen herzlichsten Dank. Durch sie ist es uns möglich geworden, seit November v. J. einer Anzahl von Feldgeistlichen die notwendigen Zuschüsse zu gewähren, den Feldgeistlichen des XIV. Armeekorps, des XIV. Reserve-Armeekorps, der Armeegruppe Gaede, sowie badischer Regimenter, welche anderen Armeeverbänden zugehören, gottesdienstliche Gegenstände (Hostien, Weßwein, Kelche, Altarsteine, Paramente, Versehpapieren u. s. w.) zu liefern und ihre Seelsorge durch Übermittlung geeigneten Lesestoffes zu fördern. Versandt wurden

a) wöchentlich u. a.:

- 1500 Stück „Sonntagsblatt für die katholischen Mannschaften des deutschen Heeres“,
- 3200 Stück „Stuttgarter Sonntagsblatt“,
- 3000 Stück „Heimatgrüße“ von M. Gladbach;

b) monatlich zweimal:

- 3000 Stück „Am Lagerfeuer“ von Baderborn;

c) monatlich einmal:

- 1500 Stück Felddausgabe der „Stimmen der Zeit“;

d) an Büchern und Schriften:

- von Dr Schofer: Liebesgabe, Friedensfest, Was der Feldpater spricht, Heilige Gedanken;
- von Dr Nieder: Kreuzweg, Auf des Heilands Pfaden, Kriegsapostel, Soldatentreue, Treu bis in den Tod;
- von Dr: Wer da?
- von Mohr: Stimmen der Heimat;
- von Dr Krebs: Stunde der Heimsuchung;
- von Dr Mezger: Wollt Ihr siegen?
- von Dr Krug: Kriegskleid;
- von Heffenbach: Siegreich und doch geschlagen;

ferner „Der hl. Krieg, Kreuz und Schwert, Des Kriegers Lohn, Weckruf, Soldatenbriefe, Dann bring auch dieses Opfer noch, Der Krieg im Lichte des Glaubens, Der Völker Bestimmung und Schicksal usw. usw. zu. 134 000 Stück,

Hirtenbriefe, Fastenhirtenbriefe, Neues Testament, Matthäus Evangelium, Predigten, Weichtandachten usw.

e) Gebetbücher 24 800 Stück und

f) Rosenkränze 33 800 Stück und Medaillen 6500 Stück.

Warm und herzlich sind die Dankesbriefe, welche die Feldgeistlichen, auch namens der ihrer Seelsorge anvertrauten Soldaten, und diese selber aus den Schützengräben an uns richteten.

Möge Gottes reicher Segen auf dieser Förderung der Feldseelsorge ruhen, aber auch all den Gebern und Geberinnen zuteil werden, welche durch ihre Spenden und Sammlungen uns in den Stand gesetzt haben, die Seelsorge im Feld, wie geschehen, zu unterstützen!

Wenn nun auch seit einigen Monaten von der Militärbehörde für gottesdienstliche Gegenstände Ersatz gewährt wird und weniger Zuschüsse an Geistliche im Feld und in den Lazaretten hinter der Front zu leisten waren, so sind doch unsere Mittel völlig aufgebraucht. Die Unterstützung und Förderung der Seelsorge im Feld, welche uns viel Sorge und Mühe verursacht hat — dieses vaterländische Werk darf nicht vor der Zeit eingestellt werden. In diesen Tagen, während deren wir unserer teuren Verstorbenen, besonders der für das Vaterland gefallenen dankbar und fromm gedenken, wollen wir unsere warme Liebe den Mitbrüdern zuwenden, welche draußen auf dem Kampffeld Gesundheit und Leben daran setzen, um das Vaterland vor dem feindlichen Einbruch zu schützen: gerade die Seelsorge stählt ihren Mut, erhält ihre Ausdauer und erhöht die Opferfreudigkeit in der Erfüllung ihrer schweren Pflicht. Deshalb bitten wir angelegentlichst um weitere Gaben für die Unterstützung und Förderung der Feldseel-

sorge; jede, auch die kleinste Spende ist willkommen. Die Herren Geistlichen sind gern bereit, Gaben anzunehmen und an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br., Burgstr. 2, weiterzuleiten; Spenden können auch an die Kollektur unmittelbar abgegeben und eingesandt werden.

Freiburg, 27. Oktober 1915.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 17. 10. 1915 Nr 9326.)

Das Verhalten der Schuljugend betr.

An die Erzb. Dekanate, Schulinspektionen und Pfarrämter des Badischen Teiles der Erzdiözese.

Wir bringen im Nachstehenden den an die Schulbehörden und die Lehrer der Volksschule gerichteten Erlaß des Großh. Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 2. Oktober l. J. (veröffentlicht am 6. Oktober im Schulverordnungsblatt Nr. 28 Seite 228) zur Kenntnis und veranlassen die Erzb. Dekanate und Schulinspektionen, die Pfarrgeistlichen als Mitglieder der Ortsschulbehörden, sowie alle geistlichen Religionslehrer zur nachhaltigen und gewissenhaften Mitarbeit, um die in weiten Kreisen beklagten und hier amtlich festgestellten Mißstände in dem Verhalten der schulpflichtigen Jugend im Verein mit den Ortsschulbehörden und Lehrern zu beseitigen und gute Zucht und Ordnung wieder herzustellen.

Unser Klerus wird das Eingreifen der Oberbehörden mit Freude begrüßen, da schon längst vor dem Kriege eine Reihe von erheblicheren Verfehlungen der Jugend, die meistens aus dem herrschenden Zeitgeist hervorgingen, zutage traten, zu deren Bekämpfung von ihm besondere behördliche Maßnahmen außer den üblichen Erziehungsmitteln gewünscht wurden. Durch den Krieg wurde das Übel verschärft und allgemeiner. — Außer den im Ministerialerlaß aufgezählten Mißständen im Verhalten der Jugend wurde des öfteren auch hingewiesen auf Verrohung namentlich bei den Spielen, auf mutwilliges Zugrunderichten der Bekleidungsstücke, bedenklichen Mangel an Achtung vor den Autoritätspersonen und Erwachsenen, Sachbeschädigungen und sittliche Verfehlungen im engeren Sinne.

Die Mitarbeit der Geistlichen muß vor Allem bestehen in einer scharfen Beobachtung der Jugend und in sorgfältiger Erforschung der den Übeln zugrundeliegenden Ursachen, bereitwilliger Entgegennahme von Klagen und Anzeigen, aber auch in genauer Prüfung der Sachlage und der Zeugen, damit nicht durch unbestimmte Angabe und unbegründete Verallgemeinerungen oder Übertreibungen ein unrichtiges Bild der tatsächlichen Lage entsteht, oder Unschuldige bestraft werden. Die Pfarrgeistlichen

sollen ferner pünktlich den üblichen und jetzt in besonderer Weise angeordneten Sitzungen der Ortsschulbehörden beiwohnen und bei den Beratungen ihre eigenen Wahrnehmungen und die von zuverlässigen Zeugen erbrachten Mitteilungen ohne Scheu zur Aussprache bringen, damit eine möglichst objektive Erkenntnis und Schilderung der Zustände unter der Jugend und die zutreffende Anwendung der geeigneten Heilmittel zustande kommt. Auch werden sie eventuell dafür eintreten, daß die Sitzungen zu einer Zeit abgehalten werden, in welcher sie wegen Erfüllung anderer unverschieblicher Pflichten von einer regelmäßigen Teilnahme nicht abgehalten werden.

Besonders wichtig ist auch die Belehrung der Bevölkerung über die richtigen und notwendigen Grundsätze der Erziehung, ein öfters erfolgender Aufruf an die Eltern, Paten, älteren Geschwister und Anverwandten zur regen Teilnahme an der Besserung der vorhandenen Mißstände und an einer recht weitgehenden Hebung der sittlichen Zucht und Ordnung unter der Jugend im Hinblick auf die Gegenwart und Zukunft.

Die dauernde Heilung einzelner Gebrechen und Krankheitserscheinungen ist regelmäßig nur möglich, wenn der Gesamtorganismus gekräftigt und neu belebt wird.

Deswegen soll eine durchgreifende Erneuerung des religiösen Sinnes und des sittlichen Gefühls durch alle geeigneten Mittel bei der Jugend angebahnt und gefördert werden.

Recht fleißiger Besuch der Gottesdienste, auch der nicht gebotene, namentlich Teilnahme an der hl. Messe soll den lokalen Verhältnissen entsprechend erzielt werden.

Fromme Kinder sind in der Regel auch brave Kinder. Im Benehmen mit den Ortsschulbehörden soll der tägliche Gottesdienst so gelegt werden, daß der Schulbesuch rechtzeitig beginnen kann und der Kirchenbesuch möglich wird.

Die herrlichen Ermahnungen des greisen Tobias an seinen Sohn sollten allen Erziehungsfaktoren zur Richtschnur dienen für ihre Einwirkung auf die Jugend. Bei guter Bildung des Willens und bei sorgfältiger, auf religiöser Grundlage aufgebauter Pflege des Gewissens kommen viele erheblichen Fehler nicht leicht auf oder lassen sich wenigstens rascher beseitigen. Wir heben zur Förderung der sittlich-religiösen Erziehung besonders hervor die wöchentlich regelmäßig mit überzeugender Kraft und innerer Wärme erfolgende Darbietung des Lehrgehaltes der Biblischen Geschichte und kraftvolle Darstellung der herrlichen Jugendgestalten derselben, sowie der abschreckenden Beispiele mit ihren schlimmen Folgen. Die göttliche Autorität, auf welcher die Wahrheit der Biblischen Geschichte beruht, macht einen tiefen Eindruck auf das kindliche Gemüt.

Eine recht sorgfältige Überwachung der Lektüre der Jugend seitens aller Erziehungsfaktoren ist durchaus notwendig; deshalb soll auch öfters daran erinnert werden. Wir weisen auf die wiederholt eingeschärfte Pflicht der Einsichtnahme in die Schülerbibliotheken seitens der Pfarrgeistlichen hin. Die Anträge auf Beseitigung von Übelständen mögen in geordneter Weise gestellt werden; dann dürfen wir wohl annehmen, daß keine Schwierigkeiten mehr bereitet werden, wie es da und dort vorgekommen ist. Größere Gefahren hinsichtlich der Lektüre bestehen in den Städten; es möge daher in denselben eine recht große Sorgfalt in der Überwachung angewendet werden. Ein einziges ungeeignetes Buch kann Ursache der Entsittlichung bei der unerfahrenen Jugend sein.

Zum Gedeihen jeglicher Erziehungstätigkeit ist harmonisches Zusammenwirken aller Erziehungsfaktoren unbedingt notwendig. Mögen die Geistlichen, selbstredend ohne Beeinträchtigung ihrer Rechte und Pflichten, Alles aufbieten, um ein solches Zusammenwirken, namentlich auf große Eintracht zwischen Schule und Familie herbeizuführen. Äußerungen vor Schülern, die aus Verstimmungen hervorgehen, wirken sehr schädlich. Wir wollen nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß bei allem Eifer die bestehenden Mißstände zu bessern die Anwendung der zulässigen Strafen genau nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgt, weil sonst die in vielen Familien entstehenden Aufregungen mit allen ihren Folgen die heilsame Wirkung der Strafe unwirksam machen, vielleicht auch andere größere Übel herbeiführen.

Gemeinsame Besprechungen der Dekane und Erzb. Schulinspektoren mit den Geistlichen zur Erzielung eines übereinstimmenden Vorgehens in der vorliegenden Erziehungsfrage dürften sich sehr empfehlen. Die Schulinspektionen sollen in ihren Schulberichten an uns ganz besonderes Gewicht auf die Darstellung der erziehenden Tätigkeit der Lehrpersonen und ihrer Erfolge legen.

Bei dem von jeher betätigten Eifer der Geistlichen in der Erziehung der Jugend dürfen wir hoffen, daß durch die eigene erhöhte Tätigkeit, durch einträchtiges Zusammenwirken und Inanspruchnahme vieler bisher mehr beiseite stehender Kräfte ein recht glücklicher Erfolg in der Besserung der bestehenden Mißstände und in der Heranbildung eines im Glauben und in der Sittlichkeit starken Geschlechtes das Ergebnis der Bemühungen sein wird.

Freiburg, 17. Oktober 1915.

Erzbischöfliches Ordinariat

Das Verhalten der Schuljugend betreffend.

An die Schulbehörden und die Lehrer der Volksschule.

Die Zucht und Ordnung unter der volks- und fortbildungsschulpflichtigen Jugend hat sich infolge der Einberufung zahlreicher Familienväter und Lehrer zum Heeresdienst und bei dem dadurch eingetretenen Nachlaß in der häuslichen Erziehung und der notwendig gewordenen Einschränkung des Schulunterrichts vielfach gelockert. Vor allem wird geklagt über den Müßiggang und das abendliche Herumstreifen der Kinder, über den zunehmenden Wirtschaftsbefuch der Fortbildungsschüler, sowie über die Zunahme von gerichtlich strafbaren Handlungen. Als ein Zeichen der mangelnden häuslichen Zucht muß auch die erhebliche Zunahme der Schulversäumnisse bezeichnet werden. In manchen landbautreibenden Orten besteht dabei vielfach die irrige Anschauung, daß die Kinder zur Beforgung landwirtschaftlicher Arbeiten über die von uns zugestandenen Grenzen hinaus und ohne die vorgeschriebene Ermächtigung der Großherzoglichen Kreis Schulämter zurückgehalten werden können.

Schließlich ist uns auch das Austragen von Extrablättern durch volks- oder fortbildungsschulpflichtige Kinder bei der Unmöglichkeit entsprechender Überwachung der sich hieraus ergebenden Einnahmen durch die Auftraggeber oder die Eltern als die Veranlassung zu Untererschlagungen und unnötigen Geldausgaben bezeichnet worden.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat auf unser Ersuchen um Unterstützung unserer Bestrebungen zur Verbesserung der beklagenswerten Zustände die Großherzoglichen Bezirksämter mit entsprechenden Weisungen versehen.

Aufgabe der Schule wird es sein, zunächst durch erzieherische Mittel ihren Einfluß auf die Jugend auszuüben. Dabei wird in nachdrücklichster Weise auf den Ernst der Zeit und die Forderungen zu verweisen sein, die das Vaterland, wenn es siegreich bestehen und weiterblühen soll, an den Opfersinn aller seiner Angehörigen und im besonderen auch an die heranwachsende Jugend stellen muß. Wir haben zu unseren Lehrern das feste Vertrauen, daß sie keine Gelegenheit versäumen werden, das Ehrgefühl der Kinder in dieser Richtung zu wecken und daran ernste Ermahnungen hinsichtlich des von ihnen zu beobachtenden Verhaltens zu knüpfen.

Die Ortsschulbehörden als solche wie in ihren einzelnen Mitgliedern werden es sich angelegen sein lassen, die Lehrer in ihren Bemühungen nachdrücklich zu unterstützen, indem sie besonders auch alleinstehenden Müttern mit Rat und Tat zur Seite treten. Der Vorsitzende der Ortsschulbehörde wird besonders auch in seiner Eigenschaft als Bürgermeister darauf Bedacht nehmen, daß die ungerechtfertigten Schulversäumnisse gewissenhaft und pünktlich alsbald, wenn den Schüler die Schuld trifft, an diesem, und sonst an den Eltern oder deren Stellvertretern in vorschriftsmäßiger Weise gehandelt und beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 29 der Schulordnung dem Bezirksamt zur Anzeige gebracht werden. Daneben ist gegen die Schüler zur Erzwingung des Schulbesuchs nach

§ 33 der Schulordnung vorzugehen. Dabei machen wir ausdrücklich darauf aufmerksam, daß auch zur Besorgung landwirtschaftlicher Arbeiten die Kinder während der Unterrichtszeit nur nach Maßgabe der von den Großherzoglichen Kreis Schulämtern auf Grund unserer Bekanntmachungen vom 28. Mai, 30. August und 1. Oktober ds. Js. (Schulverordnungsblatt Seite 146, 203 und 227) erteilten Ermächtigungen beigezogen werden dürfen.

Wo Ermahnungen und Belehrungen erfolglos sind, ist auf Grund des § 68 der Schulordnung einzuschreiten. Dabei ist zu beachten, daß das Recht der körperlichen Züchtigung nur dem Lehrer, nicht aber der Ortsschulbehörde oder ihrem Vorsitzenden zukommt. Gegen Fortbildungsschüler ist nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 der Verordnung, die in der Fortbildungsschule zulässigen Strafen betreffend, vorzugehen. Besonders streng ist der unerlaubte Wirtshausbesuch zu ahnden. Wirte, die Volks- oder Fortbildungsschülern Getränke verabreichen, sind umgehend dem Großherzoglichen Bezirksamt anzuzeigen.

Wo die Unsitte des Herumstreifens der Schüler nach Einbruch der Dunkelheit besteht, ist wegen Erlassung eines polizeilichen Verbots gleichfalls dem Bezirksamt Anzeige zu erstatten. Das gleiche gilt von dem Austragen von Extrablättern durch volks- oder fortbildungsschulpflichtige Schüler.

Die Ortsschulbehörden werden veranlaßt, bis auf weiteres den Großherzoglichen Kreis Schulämtern jeweils am Ende eines Monats über das Verhalten der volks- und fortbildungsschulpflichtigen Jugend Bericht zu erstatten. Der Bericht ist in einer geordneten Sitzung, zu der alle Mitglieder rechtzeitig und ordnungsmäßig geladen worden sind, festzustellen und von allen Mitgliedern zu unterzeichnen. Die Großherzoglichen Kreis Schulämter sind ermächtigt, nach den Verhältnissen der einzelnen Gemeinden die Fristen für die Berichterstattung bis zu drei Monaten zu erstrecken. Über besonders schwere Vergehungen ist den Kreis Schulämtern jeweils sofort gesondert zu berichten.

Die Kreis Schulämter werden ihrerseits darüber wachen, daß von den Lehrern und Ortsschulbehörden ihrer Dienstbezirke alles Notwendige zur Wiederherstellung und Erhaltung der Zucht unter der schulpflichtigen Jugend geschieht und, wo sie es für notwendig erachten, die zu ergreifenden Maßregeln an Ort und Stelle mit den Ortsschulbehörden besprechen, auch in allen dazu geeigneten Fällen die Großherzoglichen Bezirksämter um ihre Unterstützung angehen.

Für die Volksschulen der Städteordnungsstädte werden die Volksschulrektorate ein entsprechendes Verfahren beachten.

Auf 20. Dezember ds. Js. sehen wir einem Bericht der Großherzoglichen Kreis Schulämter und der Volksschulrektorate über den Stand der Angelegenheit entgegen.

Karlsruhe, den 2. Oktober 1915.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

(Ord. 28. 10. 1915 Nr 9293.)

Die Vinationsvollmacht für Feldgeistliche betr.

Unserem Klerus bringen wir das Reskript der heiligen Sacramentskongregation vom 24. September d. J. über die den Feldgeistlichen verliehene Vinationsvollmacht im Anschlusse zur Kenntnis.

Freiburg, 28. Oktober 1915.

Erzbischöfliches Ordinariat

S. Congr. de Sacramentis.

Beatissime Pater!

Emus Archiepus Coloniensis, de mandato etiam Sacrorum in regno Borussico antistitum, Fuldae nuper congregatorum, humiliter postulat a Sanctitate Vestra facultatem permittendi Sacri iterationem Sacerdotibus — curatis militum in bello dimicantium, ad Sacrosanctam conficiendam Eucharistiam pro Viatico militibus administrando.

Ex audientia Ssmi diei 24. Septembris 1915.

Ssmus Dnus Noster Benedictus Papa XV., audita relatione infrascripti Sub-Secretarii S. C. de Sacramentis, attentis peculiaribus circumstantiis in casu concurrentibus, Emo Ordinario Coloniensi, aliisque Borussici regni Ordinariis facultatem benigne tribuere dignatus est ut permittere valeant Sacri iterationem iuxta petita, ita tamen ut duas tantummodo Missas idem sacerdos eodem die celebrare possit, non autem post meridiem, aliisque servatis de iure servandis.

L. S. s. M. Bovieri, subsecretarius.

(Ord. 28. 10. 1915 Nr 9406.)

Die Ersparnis an Beleuchtungsmitteln betr.

An die Erzb. Pfarrämter und Pfarrkuratien.

Der Preussische Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten regt an, daß der an Allerseelen gebräuchliche Gräberschmuck mit brennenden Kerzen und Öllämpchen zur Ersparnis von Beleuchtungsmitteln und Fettstoffen unterbleiben möge. Die Pfarrämter und Pfarrkuratien wollen geeignet dahin wirken, daß dieser Anregung entsprochen wird.

Freiburg, 28. Oktober 1915.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 26. 10. 1915 Nr 9278.)

Die Verleihung des Schwab'schen Stipendiums betr.

Das von der verstorbenen Fräulein Anna Schwab in Bühl gestiftete Stipendium im Jahresbetrag von 300 M. ist zu vergeben. Genußberechtigt sind würdige und bedürftige Aspiranten (von Untertertia an) oder Kandidaten der Theologie. Zöglinge kirchlicher Bildungsanstalten haben den Vorzug.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Anschluß des Vermögens- und Studienzeugnisses innerhalb vier Wochen anher einzureichen.

Freiburg, 26. Oktober 1915.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 26. 10. 1915 Nr 9279.)

Die Verleihung des Dekan Hirt-Diez'schen Stipendiums für Bürgerföhne aus Stockach betr.

Das Dekan Hirt-Diez'sche Stipendium für Bürgerföhne aus Stockach, welche dem Studium der Theologie sich widmen wollen oder obliegen, im Jahresbetrag von 130 M. ist zu vergeben. Bewerber haben ihre Gesuche unter Anschluß der Zeugnisse (Tauf-, Studien- und Vermögenszeugnis) innerhalb vier Wochen durch den Katholischen Stiftungsrat Stockach bei uns einzureichen.

Freiburg, 26. Oktober 1915.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 26. 10. 1915 Nr 9280.)

Die Verleihung des Ochsner'schen Stipendiums betr.

Das von Franz Karl Ochsner (früher Baumeister hier) gestiftete Stipendium im Jahresbetrag von 300 M. soll an würdige und bedürftige Studierende der Theologie vergeben werden.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Anschluß der Studien- und Vermögenszeugnisse innerhalb vier Wochen durch die Direktion des Erz. Theol. Konvikts anher einzureichen.

Freiburg, 26. Oktober 1915.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 26. 10. 1915 Nr 9281)

Die Verleihung des Pfarrer Welde'schen Stipendiums betr.

Das von Pfarrer Isidor Welde gestiftete Stipendium im Jahresbetrag von 300 M. soll an würdige und be-

dürftige Kandidaten oder Aspiranten (von Untertertia an) der Theologie vergeben werden. Vorzugsberechtigt sind

1. solche aus der Verwandtschaft des Stifters,
2. solche, die gebürtig sind aus den Pfarreien, in denen der Stifter seelsorgerlich tätig war, nämlich: Schenheim, Oberried, Triberg, Mafen, Niederejschach, Oberbiederbach, Mahlberg und Altheim (A. Überlingen).

In Ermangelung solcher Vorzugsberechtigten tritt freie Verleihung ein.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Anschluß von Tauf-, Studien- und Vermögenszeugnis (und event. Stammbaum) innerhalb vier Wochen anher vorzulegen.

Freiburg, 26. Oktober 1915.

Erzbischöfliches Ordinariat**Pfründenausreiben**

Brezingen, Dekanat Walldürn, mit einem Einkommen von 995 M. und einem Nebeneinkommen von 191.50 M. für Abhaltung von 113 gestifteten Fahrtagen, von denen 11 mit 16.60 M. Gebühren auf der Pfarrei selbst ruhen, und 103.14 M. für besondere kirchliche Berrichtungen.

Dem künftigen Pfründnießer wird die Auflage gemacht, zur 4^oigen Verzinsung und Tilgung einer Provisoriumsschuld in der Höhe von 291 M. 45 S. eine jährliche Abgabe von 150 M. zu leisten.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche um Verleihung innerhalb vier Wochen durch die vorgefetzten Dekanate an Seine Erzcellenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu richten.

Pfründebefetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

17. Okt.: Dr Karl Friedrich Spreter, Pfarrer in Münzingen, auf die Pfarrei Tiengen,
17. „ Emil Biellmann, Pfarrkurat in Mannheim-Rheinau, auf die Pfarrei Huttenheim,
20. „ Max Bruno Schmidt, Pfarrkurat in Oberbühlertal, auf die Pfarrei Glashofen,
20. „ Joseph Fritz, Pfarrkurat in Schollach, auf die Pfarrei Rohrbach, Def. Triberg,
20. „ Otto Honikel, Pfarrverweiser in Kupprichhausen, auf die Pfarrei Neckarhausen,
21. „ Friedrich Brand, Pfarrkurat in Bilfinger, auf die Pfarrei Steinbach, Def. Buchen,

24. Okt.: Otto Böhler, Pfarrer in Mainwangen, auf die Pfarrei Müllen,
 24. „ Franz Busam, Pfarrer in Beuggen, auf die Pfarrei Gamshurst,
 24. „ Emil Dupps, Pfarrkurat in Baden, Weststadt, auf die Pfarrei Busenbach,
 24. „ Otto Peiz, Pfarrverweser in Zuzenhausen, auf die Pfarrei Kadelburg.

Ernennung

Vom Kapitel Haigerloch wurde Pfarrer Albert Friz in Hart zum Definitor gewählt. Die Wahl wurde unter dem 20. Oktober l. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt.

Versetzungen

28. Okt.: August Hegi, Vikar in Neuweier, i. g. C. nach Hilzingen,
 28. „ Joseph Büche, Vikar in Retsch, i. g. C. nach Reicholzheim,
 28. „ Joseph Bahr, Vikar in Triberg, i. g. C. nach Mannheim-Sandhofen,

28. Okt.: Bernhard Schelb, Hausgeistlicher in Hegne, als Vikar nach Riegel,
 28. „ Otto Joseph Bihler, Vikar in Hofweier, i. g. C. nach Seckenheim,
 28. „ Peter Widmaier, Vikar in Ruolfingen, i. g. C. nach Todtnau,
 28. „ Karl Kaupp, Vikar in Rechen, i. g. C. nach Ruolfingen,
 28. „ Hugo Herrmann, Neupriester, von Oberschopfheim, als Vikar nach Triberg.

Sterbfälle

28. Sept.: Auf dem Felde der Ehre ist gefallen Erzb. Baufekretär Eduard Zeller beim Erzb. Bauamt Konstanz als Gefreiter des Landsturms.
 19. Okt.: Dominik Dröschner, Pfarrer in Amoltern.
 R. I. P.

